

Stadtverwaltung Postfach 21 80 88191 Ravensburg

Mit Zustellungsnachweis  
Herr  
Samuel Bosch

Ordnungsamt  
Neues Rathaus  
Seestraße 9  
88214 Ravensburg  
Tel.-Zentrale (0751) 82-0  
www.ravensburg.de

Lothar Kleb  
Zimmer S7.1 02  
Telefon (0751) 82-291  
Telefax (0751) 82-60291  
lothar.kleb@ravensburg.de

18.02.2021

### Beenden der Baumbesetzung, Vollstreckungskosten

Öffnungszeiten  
Mo bis Fr 9 bis 12 Uhr  
Mo bis Do 14 bis 16 Uhr

Sehr geehrter Herr Bosch,

Bus, Auto  
H Manenplatz  
H Kornhaus  
P6 Parkdeck Oberamtei

Ihre Aktion auf einem Baum in der Grünanlage Schussenstraße wurde am 29.12.2020 untersagt und zwangsweise beendet. Bei der Vollstreckung dieser Untersagung sind der Stadt Ravensburg Kosten entstanden, es ergeht deshalb folgender

Bankverbindungen  
KSK Ravensburg  
IBAN  
DE 45 65050110 0048000206  
BIC  
SOLADES1RVB

#### Kostenbescheid:

1. Sie haben der Stadt Ravensburg die ihr durch das Beenden Ihrer Aktion in der Grünanlage Schussenstraße entstandenen Kosten zu erstatten.
2. Für die Ausführung des unmittelbaren Zwangs sowie der Ersatzvornahme durch die Polizei, die Feuerwehr und den städtischen Betriebshof, sowie den Verwaltungsgebühren setzen wir gegenüber Ihnen Kosten von insgesamt **4.053,50 €** fest.

Voba Ravensburg  
IBAN  
DE 63 63090100 0300300000  
BIC  
ULMVDE66

Die Kosten setzen sich folgendermaßen zusammen:

Gebühren und Auslagen der Polizei:	1.717,65 €
Einsatzabrechnung der Feuerwehr:	925,50 €
Kosten des Betriebshofs:	1.260,35 €
Verwaltungsgebühr:	<u>150,00 €</u>

Gesamt: **4.053,50 €**

3. Die Kosten sind sofort fällig und spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Kostenbescheids auf ein Konto der Stadtkasse mit dem Verwendungszweck "Beenden der Baumbesetzung" einzuzahlen.

## Sachverhalt

In der Nacht zum 12.12.2020 haben Sie damit begonnen auf einem Baum in der Grünanlage Schussenstraße ein Baumhaus zu errichten. Der Baum befindet sich unmittelbar neben der Kreuzung B 32 (Schussenstraße) mit der Obere-Breite-Straße und der Schützenstraße. Zum Beginn Ihrer Aktion fand am 12.12.2020 eine nicht angemeldete Demonstration statt. Die Demonstration wurde umgehend aufgelöst, bis auf Sie beendeten die anderen Teilnehmer die Aktion.

Die Stadtverwaltung sowie die Polizei versuchten Sie zum Beenden dieser Aktion zu bewegen, dabei wurde unmissverständlich angekündigt, dass diese Aktion, auch unter Anwendung von Zwangsmitteln, beendet wird, wenn Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit zu befürchten sind. Spätestens mit einem Transparent unmittelbar über der Ampelanlage war die Verkehrssicherheit massiv gefährdet.

Am 29.12.2020 wurde Ihrer Aktion zunächst durch mündlichen Bescheid untersagt und die Vollstreckung angedroht. Nach Ihrer beharrlichen Weigerung, diese Aktion zu beenden, wurde die Vollstreckung im Wege des unmittelbaren Zwangs bzw. im Wege der Ersatzvornahme angeordnet. Der schriftliche Bescheid wurde Ihnen im Beisein Ihrer Mutter ausgehändigt.

Bereits im Bescheid von 29.12.2020 wurden die voraussichtlichen Kosten für eine zwangsweise Durchsetzung unserer Anordnung benannt (ca. 5.000 €). Ebenso war verfügt, dass die Kosten der zwangsweisen Durchsetzung unseres Bescheids zu Ihren Lasten gehen werden. Für den Bescheid zum Verbot Ihrer Aktion wurden ebenfalls Kosten von 150 € festgesetzt, hierzu wird auf die Begründung im Bescheid vom 29.12.2020 verwiesen.

## Rechtliche Gründe

Grundlage für die Festsetzung der Vollstreckungskosten bildet § 31 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz, sowie die §§ 6, 7 und 8 der Vollstreckungskostenordnung. Danach sind bei der Ausführung der Ersatzvornahme im Sinne des § 25 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz und ebenso sind bei der Anwendung des unmittelbaren Zwangs im Sinne der §§ 50 ff Polizeigesetz (jetzt §§ 64 ff) Kosten nach der Anzahl der eingesetzten Bediensteten zu erheben. Hinzu kommen Auslagen, die der Verwaltung durch die Vollstreckung entstanden sind (§ 31 Abs. 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz, 8 Vollstreckungskostenordnung).

Der Ortspolizeibehörde als anordnende Dienststelle liegen von der Polizei, der Feuerwehr und dem Betriebshof Kostenrechnungen vor (Auslagen im Sinne von § 31 Abs. 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz). Nachdem Sie nicht bereit waren die untersagte Aktion zu beenden, wurden Sie vom Polizeivollzugsdienst unter Zuhilfenahme eines Steigers und der Drehleiter

der Feuerwehr heruntergebracht. Zur Sicherung der Vollstreckungsmaßnahme hielt die Feuerwehr ein Sprungkissen bereit. Der Betriebshof sammelte das von Ihnen auf den Baum gebrachte Material ein und deponierte es zunächst auf dem Betriebshofgelände. Alle Kosten stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beendigung Ihrer Aktion.

Für diese Kosten und Auslagen sind Sie Kostenschuldner nach § 31 Abs. 2 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz. Die Verkehrssicherheit wurde durch Ihre Aktion, insbesondere durch das Transparent über der Ampelanlage gefährdet, ebenso wurden die hier in Rede stehenden Vollstreckungsmaßnahmen durch Ihr Verhalten veranlasst. Pflichtige im Sinne des § 31 Abs. 2 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz sind insbesondere Störer nach den Vorschriften des § 6 Polizeigesetz, diese Eigenschaft war demnach bei Ihnen gegeben. Im Übrigen wird auf den Ausgangsbescheid vom 29.12.2020 verwiesen.

Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung sind sofort vollziehbar (§ 12 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz). Ein evtl. Widerspruch gegen diesen Kostenbescheid hat nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Die Kosten sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Kostenbescheids auf ein Konto der Stadtkasse Ravensburg mit dem Verwendungszweck "Beenden der Baumbesetzung" einzuzahlen.

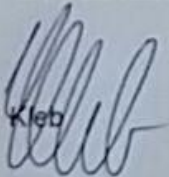
#### **Hinweis**

Auf dem Betriebshofgelände lagern immer noch verschiedene Materialien (insbesondere Paletten und Holz), welche zum Bau der Plattform auf dem Baum verwendet wurden. Sie hatten zugesagt, das Material abzuholen. Dies sollte alsbald geschehen, da sonst weitere Kosten entstehen, die einen erneuten Kostenbescheid zur Folge hätten.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei der Stadt Ravensburg, Marienplatz 26, 88212 Ravensburg schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Kleb